



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 03.06.2013

für den Lehrgang

**Trendsportpädagoge/
Trendsportpädagogin:**

Wassersport

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
Allgemeine Hinweise	4
§ 4 Organisationseinheit.....	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	4
§ 6 Gestaltung der Studien.....	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	5
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	5
§ 10 Abschluss	5
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil IV: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
Teil V: Modulbeschreibungen	7
Teil VI: Prüfungsordnung	9
§ 13 Geltungsbereich	9
§ 14 Informationspflicht	9
§ 15 Anmeldeerfordernisse	9
§ 16 Modulabschluss.....	10
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	10
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	11
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion.....	11
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums.....	11
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	12
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	12
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	13
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	13
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	13
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	14
§ 27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	14
§ 28 Abschlussarbeit	14
§ 29 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	14
§ 30 Abschluss des Lehrganges	15
Teil VII: Schlussbemerkungen	15
§ 31 In-Kraft-Treten	15
Teil VIII: Anhang	16

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Ziel des Lehrgangs ist, dass angehende Lehrerinnen für HS/NMS ihre Kompetenzen im Sport- und Bewegungsbereich erweitern und im schulpraktischen Bereich festigen. Dabei werden besonders interdisziplinäre Kompetenzen für und spezifische Kompetenzen in Trendsportarten berücksichtigt. Die Teilnehmer/innen erwerben praxisrelevante Kompetenzen für den Unterricht in Bewegung und Sport mit dem Fokus auf landestypische Sportarten sowie Trendsportarten für die Schule.

Besonders berücksichtigt werden:

- landestypische Sportarten
- Trendsport in der Schule
- sportliche Veranstaltungen
- Kooperation und Koordination in Bewegung und Sport und darüber hinaus Vernetzung mit anderen Gegenständen und Fachbereichen

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne Personen beteiligt:

- Dr. Erika Rottensteiner, Institut 2 der Pädagogischen Hochschule Steiermark
- Dr. Evelyn Ertlitz-Lanegger, Institut 2 der Pädagogischen Hochschule Steiermark

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich an den Studienplänen der Schwerpunktlehrgänge der Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen sowie für das Lehramt an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen an der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Darunter sei exemplarisch erwähnt der Lehrgang "Kreativcoach", der Lehrgang "Gesunde Ernährung" sowie der Lehrgang "Trendsportpädagogie/Trendsportpädagogin Sportklettern".

Teil II:
Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Hinweise

**§ 4
Organisationseinheit**

Der Lehrgang „Trendsportpädagoge/Trendsportpädagogin: Wassersport“ ist ein Lehrgang in der Ausbildung der Organisationseinheit Institut 2, Institut für Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag. Dr. Erika Rottensteiner, (i2@phst.at).

**§ 5
Geltungsbereich und Bedarf**

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Trendsportpädagoge/Trendsportpädagogin: Wassersport“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Um die für die schulische und persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen notwendigen Kompetenzen zu fördern, bedarf es eines umfassenden Lehrgangsangebotes, das eine vertiefte Ausbildung nachhaltig ermöglicht und Studierende darauf vorbereitet, in ihrer beruflichen Laufbahn einen erweiterten Unterricht in Bewegung und Sport anzubieten. Dieser Lehrgang versteht sich als Zusatzangebot für begabte Studierende mit besonderem Interesse an Trendsportarten. Neben fachdidaktischen Inhalten, einer vertieften Förderung bis hin zu Projekten und dem Führen einer Klasse mit dem Schwerpunkt im sportlichen und gesundheitspädagogischen Bereich steht insbesondere die Verbesserung der eigenen Fähigkeiten der teilnehmenden Personen im Sport-, Gesundheits- und Bewegungsbereich im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme.

**§ 6
Gestaltung der Studien**

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

**§ 7
Umfang und Zeitplan**

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 1 Semester und einen Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Credits. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2013/14 festgesetzt.

§ 8 **Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen**

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 **Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung**

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert selbstverantwortliche und eigenständig organisierte Übungs- und Trainingsphasen sowie die selbstständige Aneignung von Fachliteratur und den vertieften Austausch mit Expertinnen und Experten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10 **Abschluss**

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

Teil III: **Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien**

§ 11 **Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- Bewerbungsgespräch inkl. Vorlage eines Portfolios für den Bereich Bewegung und Sport mit dem Ziel, spezielle und einschlägige Vorerfahrungen, Kompetenzen bzw. Ausbildungen vorzustellen

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung die Reihung.

Teil IV: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 2:
„Trendsportpädagoge/Trendsportpädagogin: Wassersport“

1. Semester	
W-1	
Outdoor – Modul Wassersport	
6,00 EC	5 SWStd.
6,00 FWD	

	HW	FWD	SP	ES	SWStd.	Präsenz	Unbetreutes Selbststudium	Summe
Summe W-1 – 1. Semester		6,00			5,00	60,00	90,00	6,00

Legende:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

Teil V: Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:									
W-1		Outdoor – Modul Wassersport									
Lehrgang:				Modulverantwortliche/r:							
Trendsportpädagoge/Trendsportpädagogin: Wassersport				NN							
Studienjahr:		ECTS-Credits:			Semester:						
1.		6			1						
Dauer und Häufigkeit des Angebots:				Niveaustufe (Studienabschnitt):							
1 Semester, einmalig				1							
Kategorie:											
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul			
X						X					
Verbindung zu anderen Modulen:											
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:											
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:				Modulkurzzeichen:					
Voraussetzungen für die Teilnahme:											
siehe § 11											
Bildungsziele:											
Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Wissen zu physikalischen und bewegungstechnischen Grundlagen - lernen über Gefahrenpotentiale im Wassersport, - erlernen den verantwortungsvollen Umgang mit Rauschempfinden und Risiko und erkennen Sicherheitsrisiken. - erwerben fachspezifische theoretische und praktische Kenntnisse in ausgewählten Wassersportarten - verbessern das Eigenkönnen und beherrschen die Schwimmstile - erlangen Kompetenzen zur sicheren Leitung und Organisation von Unterrichtseinheiten ausgewählter Wassersportarten - beherrschen die Kriterien des Lifesaver Rettungsschwimmscheines 											
Bildungsinhalte:											
Theorie und Praxis ausgewählter Wassersportarten: Kajak: Schlagvariationen, Navigieren, Kanteneinsatz, u.a. Wasserball: Technik, Taktik Rettungsschwimmen – Lifesaver: Kriterien des Lifesaver Rettungsschwimmscheines Unfallvermeidung und Sicherheit im Wasser											
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:											
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können ihre erworbenen Kompetenzen für den methodischen Aufbau zum Erlernen neuer Bewegungsaufgaben effektiv anwenden. - haben ihre eigenen Grenzen kennen gelernt und können diese besser einschätzen. - kennen die unterschiedlichen Grenzen ihrer KollegInnen und sind daher in der Lage Potentiale ihrer Schüler freizulegen, ohne sie zu überfordern. - wissen über Gefahrenpotentiale Bescheid, besitzen Risiko- und Sicherheitskompetenz für Wassersport. - kennen die Grundlagen methodischer Übungsreihen im Wasserball. - erfüllen die Kriterien des Lifesaver Rettungsschwimmscheines. 											
1. Semester – Modul W-1		Studienfachbereiche ECTS-Credits			Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits	
Outdoor – Modul Wassersport		HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)		unbetreutes Selbststudium
Wasserball			2,00			S	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Kajak			2,00			S	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Lifesaver			2,00			S	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Summe W-1			6,00				5,00	0,00	60,00	90,00	6,00

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen nach der 5stufigen Notenskala: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 16 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch

Teil VI: **Prüfungsordnung**

§ 13 **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Lehrgang „Trendsportpädagoge/Trendsportpädagogin: Wassersport“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 14 **Informationspflicht**

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen des Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 15 **Anmeldeerfordernisse**

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 16

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 17 bis 19 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 21) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21). Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
 - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.

- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 28

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Portfolioarbeit und ist in der Workload der Lehrveranstaltungen des Lehrgangs integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 29

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 30

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil VII:

Schlussbemerkungen

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Teil VIII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 08.04.2013
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag. Dr. Erika Rottensteiner
mailto: erika.rottensteiner@phst.at
Tel.: 0316 8067 1201
- Inhalt: Mag. Dr. Evelyn Erlitz-Lanegger
mailto: evelyn.erlitz-lanegger@phst.at